

1993/4, StGH 1996/28 und StGH 1997/7 handelt es sich (auch) in diesem Punkt um eine *Praxisänderung*³¹⁴⁸.

Dieser Abweichung lag nicht nur die Feststellung einer „Gesetzeslücke“³¹⁴⁹ im StGHG, sondern auch das Motiv zugrunde, das Wirtschaftsvertragsrecht trotz dessen (aus der Sicht des Staatsgerichtshofes) nicht verfassungs- und gesetzmässiger Kundmachung in seinem Bestand zwar so weit wie möglich zu erhalten³¹⁵⁰, es gleichzeitig jedoch (endlich) einer Rechtsbereinigung durch die Regierung i.S.v. Art. 19 KmG zu unterziehen. Das Mittel, mit dem dieses Ziel erreicht werden sollte, bestand aus zwei Erwägungen: Auf der einen Seite sollte die „Anwendbarkeit“³¹⁵¹ einer bestimmten Position der Anlage I ZV *nur im Anlassfall* aufgehoben werden, um die Rechtskraft der übrigen, in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Bundesratsverordnungen *ausser Zweifel zu stellen*. Auf der anderen Seite ist in StGH 1993/4 die „Möglichkeit einer Anfechtung“³¹⁵² der in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften „auf eine mehr oder weniger herausfordernde Art und Weise eröffnet worden“³¹⁵³ – dies allem Anschein nach in der Absicht, die Regierung mit diesem *Damoklesschwert* von der *Unaufschiebbarkeit* der Rechtsbereinigung i.S.v. Art. 19 KmG zu überzeugen.

Diese Praxis einer ‚Aufhebung‘ nur der ‚Anwendbarkeit‘ einer Rechtsvorschrift in StGH 1993/4, in StGH 1996/28 und in StGH 1997/7 besitzt nicht nur einen „bizarren Charakter“³¹⁵⁴. Ihre Begründung mit dem Mittel eines *Vorgriffs auf das neue StGHG* ist auch mit dem verfassungs- und gesetzmässigen Rahmen der Normenkontrolle *nicht zu vereinbaren*:

3148 Siehe zu allem Becker (Anmerkungen) S. 28f (Pkt. 23) sowie Wille (Normenkontrolle) S. 268, der die Tatsache der Praxisänderung bestätigt: Der Staatsgerichtshof sehe „neuerdings ... von einer formellen Kassation ab“. Trotz dieses Widerspruches ist dem Staatsgerichtshof zu Gute zu halten, dass er sich nicht gescheut hat, sich mit seiner Praxisänderung in einen Gegensatz insbesondere zu StGH 1988/22 und 1989/1 zu stellen und dass er daraus kein Hehl gemacht hat. Zu Gute zu halten ist ihm aber auch, dass er sich zwischen StGH 1993/4 und StGH 1996/28 um eine Reflexion über diese Praxisänderung unter Berücksichtigung der ‚scharfen Kritik‘ in der Lehre bemüht hat, wobei er sich auf Becker (Anmerkungen) bezieht.

3149 StGH 1996/28, LES 2/1998 S. 59.

3150 Siehe hierzu Kley (Verwaltungsrecht) S. 61.

3151 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49; StGH 1996/28, LES 2/1998 S. 59.

3152 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49.

3153 Becker (Anmerkungen) S. 28.

3154 Kley (Verwaltungsrecht) S. 61 unter Verweis auf Becker (Anmerkungen) S. 29.